

Abteilung 4.3

Abteilung 4.5
- untere Immissionsschutzbehörde -
i m H a u s e

Abteilung: 4.3 - Bauen
Auskunft: Herr Grunz
Telefon: (02641) 975-493
Telefax: (02641) 975-7493
Zimmer: 3.12
E-Mail: Martin.Grunz@kreis-ahrweiler.de
Datum: 21.03.2024
Aktenzeichen: 4.3-BS-230943

Lage: Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5, Flur 5, Flurstücke 12, 13, 38
Vorhaben: Baufachliche Stellungnahme
hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen
Antragsteller: Dunoair GmbH & Co. KG, Wertherbruchstraße 13, 46459 Rees

Bauaufsichtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.02.2022, Az.: 4.5-Im-139-07/2022.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile, so dass sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35 Bau-gesetzbuch -BauGB- richtet.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter der Maßgabe des § 249 BauGB privilegiert. Unter der Voraussetzung, dass die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nicht erreicht sind, da bislang keine Windenergiegebiete festgelegt wurden, gilt sinngemäß nach § 249 Abs. 7 BauGB die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 2 BauGB nicht, so dass die Privilegierung der Wind-kraftanlage nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben ist.

Die Stellungnahme setzt die (positive) Prüfung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB durch die entsprechenden Fachstellen im Verfahren der unteren Immissionsschutzbehörde voraus. In diesem Kontext hat die Ortsgemeinde Nürburg unter anderem geltend gemacht, dass die angelaufene Bauleit-planung zur Feinsteuerung der Windenergienutzung in der Ortsgemeinde Nürburg als unbenannter öf-fentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer immissionsschutzrechtlichen Genehm-igung des hiesigen Windenergievorhabens insoweit entgegensteht, als sich die Bebauungsplanung nicht mehr realisieren lasse. Die vorgetragenen Einwendungen der Ortsgemeinde Nürburg werden da-her auch Gegenstand der Prüfung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB sein.

Die Gefahren des Eisabwurfes sind ebenfalls durch die untere Immissionsschutzbehörde zu prüfen.

Die Ortsgemeinde Wiesemscheid hat mit Schreiben vom 30.05.2023 (Eingang KV 01.06.2023) das notwendige Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt und die Verbandsgemeinde Adenau hat erklärt, dass die wegemäßige Erschließung gesichert sei. Die Löschwasserversorgung wird seitens des Betreibers hergestellt.

Die Anbindung an die Bundesstraße ist nicht Gegenstand dieser Prüfung, sondern erfolgt durch den Landesbetrieb Mobilität im Rahmen des Bundesimmissionsschutzverfahrens und die Erschließung durch eine Kabeltrasse ist gemäß Baubeschreibung nicht Gegenstand dieses Verfahren.

Wir bitten folgende Bestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:

ALLGEMEIN:

1. Brandschutz

- 1.1. Das Brandschutzkonzept BKS4618a des Architekten und Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. H. H. Janssen wird zum Bestandteil dieser Stellungnahme und ist beim Bau und Betrieb der Anlagen vollumfänglich umzusetzen.
- 1.2. Vor Inbetriebnahme ist eine Bestätigung des Brandschutzsachverständigen zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

WINDENERGIEANLAGE 1:

2. Bestandteile der Genehmigung

- 2.1. **Prüfbescheid für eine Typenprüfung,**
TÜV Süd, Prüfnummer 3166558-1-d, Rev. 3,
Datum 27.04.2020, Gültig bis 12.09.2024
Hybrid-Turm E-138 EP3-E2-HT-160-ES-C-01 (Bögl E20),
Windenergieanlage ENRECON E-138 EP 3, E2
Rotorblatt E-138 EP3-RB-02, Nabenhöhe 160 m,
Windzone 2, Geländekategorie II, Erdbebenzone 3
- 2.2. **Prüfbericht für eine Typenprüfung,**
TÜV Süd, Prüfnummer 3119511-1-d, Rev. 4,
Datum 20.03.2020, Gültig bis 12.09.2024
Prüfung der Standsicherheit Hybrid-Turm E-138 EP3-E2-HT-160-ES-C-01 (Bögl E20),
Windenergieanlage ENRECON E-138 EP 3, E2
Nabenhöhe 160 m,
Windzone 2, Geländekategorie II, Erdbebenzone 3

- 2.3. **Prüfbericht für eine Typenprüfung,**
TÜV Süd, Prüfnummer 3119511-2-d, Rev. 4,
Datum 27.04.2020, Gültig bis 12.09.2024
Prüfung der Standsicherheit Flachgründung
Turm: E-138 EP3-E2-HT-160-ES-C-01 (Bögl E20),
Fundament: Flachgründung RT 2.0 ohne Spannraum mit und ohne Auftrieb D=22,50 m
Windzone 2, Geländekategorie II, Erdbebenzone 3
- 2.4. **Alle zugehörigen Dokumente zu Punkt 1.1 bis 1.3**
- 2.5. **Gutachterliche Stellungnahme**
TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-1 D V Rev. 2,
Datum 14.01.2020
„Gutachterliche Stellungnahme, Windenergieanlage E-138 EP3 E2, RB E-138 EP3 RB-02,
NH 160.0 m, (E-138 EP3 E2- HT 160-ES-C-01), DiBt WZ 2, GK II
– Lastenannahmen für Turm und Fundament“
- 2.6. **Gutachterliche Stellungnahme**
TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-1 D VI Rev. 1,
Datum 11.12.2019
„Gutachterliche Stellungnahme, Windenergieanlage E-138 EP3 E2, RB E-138 EP3 RB-02, ver-
schiedene NH, DiBt WZ 2, GK II
– Lastenannahmen für Rotorblatt und Maschinenbau“
- 2.7. **Gutachterliche Stellungnahme**
TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-2 D Rev. 1,
Datum 02.04.2020
„Gutachterliche Stellungnahme, Windenergieanlage E-138 EP3 E2 nach DiBt-Richtlinie für
Windenergieanlagen (2012)
– Sicherheitssystem und Handbücher“
- 2.8. **Gutachterliche Stellungnahme**
TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-3 D Rev. 1,
Datum 16.12.2019
„Gutachterliche Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlage E-138 EP3, unter-
schiedliche Konfigurationen und Nabenhöhen
– Rotorblatt E-138 EP3-RB-02“
- 2.9. **Gutachterliche Stellungnahme**
TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-4 D Rev. 1,
Datum 12.12.2019
„Gutachterliche Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlagen
ENERCON E-138 EP3 E2
– Maschinenbauliche Komponenten“
- 2.10. **Gutachterliche Stellungnahme**
TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-5 D Rev. 1;
Datum 07.04.2020

„Gutachterliche Stellungnahme, ENERCON E-138 EP3 E2
– Elektrische Komponenten und Blitzschutz“

2.11. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8116503696-12 D Rev. 1,
Datum 20.03.2020

„Gutachterliche Stellungnahme, für die Typenprüfung der Windenergieanlagen ENERCON
E-115 EP3 E3 und E-138 EP3 E2,
– Verkleidung und Strukturen“

3. Bauüberwachung durch Prüfsachverständige

3.1. Spätestens vor Baubeginn sind die Baugrundeigenschaften durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) vom 17. September 2002 zu ermitteln, durch ein Baugrundgutachten zu dokumentieren und eine Bestätigung vorzulegen, dass der Baugrund die spezifischen Anforderungen gemäß des Prüfberichtes TÜV Süd, Prüfnummer 3119511-2-d, Rev. 4, Punkt 3.3 Baugrund erfüllt.

3.2. Der vorgelegte Prüfbericht für eine Typenprüfung Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm E-138 EP3 E2-HAT-160-ES-C-01 (Bögl E20) vom 20.03.2020 ist bei der Bauausführung der WEA 1 zu beachten und einzuhalten..

Falls noch nicht geschehen, ist ein/eine Prüfsachverständige/r für Standsicherheit mit der Überwachung der Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht sowie der Prüfung der Übereinstimmung der statischen Berechnung mit den genehmigten Bauunterlagen zu beauftragen.

Durch den oder die Prüfsachverständige für Standsicherheit ist spätestens mit der Meldung über die abschließende Fertigstellung

- a) eine Bescheinigung über die Übereinstimmung der geprüften statischen Berechnung mit den genehmigten Bauunterlagen
- b) eine Bescheinigung über die Bauüberwachung

Der Baubeginn ist dem oder der Prüfsachverständigen für Standsicherheit frühzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.

Die vorgenannte Prüfbericht ist gültig bis zum 12.09.2024. Sollte die Windkraftanlage zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden, ist eine gültige Typenstatik oder ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vor Baubeginn vorzulegen.

4. Unterlagen vor Baubeginn

4.1. Gemäß § 70 Abs. 1 LBauO ist für die Genehmigung mit Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft vor Baubeginn zu hinterlegen (**Aufschiebende Bedingung**). Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich für die Windenergieanlage 1 nach den vom

Antragsteller berechneten Rückbaukosten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Ansatz der Kostenreduzierung durch Recycling nicht berücksichtigt werden kann. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt somit **377.201,35 Euro**.

- 4.2. Der Anlagenhersteller hat mittels Erklärung **vor Errichtung der Anlage** zur bescheinigen, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen bei der Produktion erfüllt sind und **vor Inbetriebnahme** dass die jeweilige Windenergieanlage gemäß den Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist. Diese Herstellererklärungen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.3. Es ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) **vor Montage der Rotorblätter** vorzulegen.

5. Unterlagen vor Inbetriebnahme der Anlage

- 5.1. Vor Inbetriebnahme sind die Prüfberichte für den Generator E-138 EP3 E2-GE-01 der Zertifizierungsstelle vorzulegen.
- 5.2. Vor Inbetriebnahme sind die Testberichte für den Leistungsschrank B2B – V2 der Zertifizierungsstelle vorzulegen und ein Nachweis der Erfüllung der EMV-Anforderungen an den Leistungsschrank vorzulegen.
- 5.3. Das Handbuch für die Turmmontage ist mit der entsprechenden Angabe für die fehlende Turmvariante zu ergänzen und der Zertifizierungsstelle vor Errichtung der Anlage zur Bewertung einzureichen. **Die Errichtung darf erst nach Bestätigung der Zertifizierungsstelle erfolgen.**
- 5.4. Die Windkraftanlage muss mindestens entsprechend den Inbetriebnahmeanleitungen getestet werden. Der ordnungsgemäße Zustand ist vom Hersteller zu bestätigen. Der Inbetriebnahmebericht ist dem Betreiber jeweils zusammen mit den Handbüchern und Wartungs- und Instandsetzungsanweisungen zu übergeben. Die Wartungs- und Instandsetzungsanweisungen sind zu befolgen und die durchgeführten Arbeiten in den entsprechenden Berichten zu protokollieren.

6. Technische Bestimmungen im Betrieb

- 6.1. Die Auflagen im jeweiligen Abschnitt 6 der oben angegebenen Prüfberichte zur Typenprüfung und die Auflagen in den oben genannten, gutachterlichen Stellungnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- 6.2. Die betriebliche Schwingungsüberwachung der WEA 1 ist jeweils so einzustellen, dass außergewöhnliche Zustände (z.B. unsymmetrischer Eisbesatz, Fehler in der Betriebsführung o.ä.), die zu stärkeren Schwingungen des Turmes führen, erkannt werden die Anlagen jeweils unverzüglich geparkt werden.
- 6.3. Beim Verlassen der Anlage darf diese nicht mit einem arretierten Rotor und gleichzeitig deaktivierter Windnachführung zurückgelassen werden.

- 6.4. Die Anlage ist mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, da einen Betrieb mit vereisten Rotorblättern ausschließt.
- 6.5. Bei Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ von der 1. Turmeigenfrequenz des in der Lastberechnung verwendeten Modells sind zusätzliche Untersuchungen unter Berücksichtigung der tatsächliche

7. Wiederkehrende Prüfungen

- 7.1. Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Dieses Intervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von ENERCON autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 7.2. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:
- Prüfender Sachverständiger und Anwesende bei der Prüfung
 - Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
 - Standort und Betreiber der WEA
 - Gesamtbetriebsstunden
 - Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
 - Beschreibung des Prüfumfanges gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
 - Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

8. Reparaturen

- 8.1. Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben.
Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen.

9. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

- 9.1. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.
- 9.2. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

10. Dokumentation

- 10.1. Alle Bescheinigungen und Protokolle sind vom Betreiber aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10.2. Die Dokumentationen sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung fortzuschreiben.
- 10.3. Die Dokumentationen aller Maßnahmen an der jeweiligen Windenergieanlage sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

11. Nutzungsdauer und Rückbau

- 11.1. Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite (Turminnenseite) ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, so dass nach Ablauf einer **Nutzungsdauer von 15 Jahren** bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen ein erneuter Korrosionsschutznachweis zur Verlängerung der Nutzungsdauer vorzulegen ist. Die Verlängerung der Nutzungsdauer kann auf Antrag erteilt werden.
- 11.2. Aufgrund der vorliegenden Rückbauverpflichtung ist die jeweilige Anlage einschließlich ihrer Zuwegung und befestigten bzw. verdichteten Flächen nach der Nutzungszeit zurückzubauen.

WINDENERGIEANLAGE 2 UND 3:

12. Abweichung

12.1. Von den Anforderungen des § 8 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung werden Ihnen aufgrund des § 69 in Verbindung mit § 8 Abs. 10 LBauO folgende Abweichungen gewährt.

- **Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche mit 0,25 H der WEA 2**
- **Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche mit 0,25 H der WEA 3**

12.2. Von den Anforderungen des § 8 Abs. 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung werden Ihnen aufgrund des § 69 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LBauO folgende Abweichungen gewährt.

- **Übernahme der Abstandsfläche der WEA 2 auf folgende Grundstücke**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wiesemscheid	4	17 / 1
Wiesemscheid	4	2 / 4
Wiesemscheid	4	3 / 4
Wiesemscheid	4	3 / 8

• **Übernahme der Abstandsfläche der WEA 3 auf folgende Grundstücke**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wiesemscheid	5	10
Wiesemscheid	5	30
Wiesemscheid	4	9
Wiesemscheid	5	31
Wiesemscheid	4	21 / 2
Wiesemscheid	5	11
Wiesemscheid	5	36
Wiesemscheid	5	37
Wiesemscheid	5	38
Wiesemscheid	5	39
Wiesemscheid	5	13
Wiesemscheid	4	8
Wiesemscheid	5	25 / 3

13. Bestandteile der Genehmigung

13.1. Prüfbescheid zur Typenprüfung, Prüfbescheid-Nr. T-7023/20 Rev. 0,

Datum 04.12.2020, Gültig bis 31.12.2025

Windenergieanlage E-138 EP 3 E2, Rotorblatt E-138 EP3-RB-02, Hybrid-Stahlrohr E-138 EP3 E2-HAST-131-FB-C-01, DiBt Windzone S, Geländekategorie II

13.2. Prüfbericht zur Typenprüfung

TÜV NORD CERT GmbH, Prüfbericht T-7023/20-1, Rev. 0

Datum 04.12.2020

„Prüfbericht zur Typenprüfung, Windenergieanlage E-138 EP3 E2, Rotorblatt E-138 EP3 RB-02, DiBt Windzone S, Geländekategorie II

– Hybrid-Stahlurm E-138 EP3 E2-HAST-131-C01 “

13.3. Prüfbericht zur Typenprüfung

TÜV NORD CERT GmbH, Prüfbericht T-7023/20-2, Rev. 0

Datum 04.12.2020

„Prüfbericht zur Typenprüfung, Windenergieanlage E-138 EP3 E2, Rotorblatt E-138 EP3 RB-02, DiBt Windzone S, Geländekategorie II

– Flachgründung mit Teilauftrieb, D=21,60 m “

13.4. Alle zugehörigen Dokumente zu Punkt 13.1 bis 13.3

13.5. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8118099019-1 D III Rev. 0,

Datum 28.10.2020

„Gutachterliche Stellungnahme, Windenergieanlage E-138 EP3 E2, RB E-138 EP3 RB-02, NH 131 m, (E-138 EP3 E2-HST 131-FB-C-01), DiBt WZ S, GK II

– Lastenannahmen für Turm und Fundament“

13.6. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-1 D VI Rev. 2,
Datum 23.11.2020

„Gutachterliche Stellungnahme, Windenergieanlage E-138 EP3 E2, RB E-138 EP3 RB-02, verschiedene NH, DiBt WZ 2, GK II

– Lastenanahmen für Rotorblatt und Maschinenbau“

13.7. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-2 D Rev. 3,
Datum 16.11.2020

„Gutachterliche Stellungnahme, Windenergieanlage E-138 EP3 E2 nach DiBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (2012)

– Sicherheitssystem und Handbücher“

13.8. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-3 D Rev. 2,
Datum 24.11.2020

„Gutachterliche Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlage E-138 EP3 E2, unterschiedliche Konfigurationen und Nabenhöhen

– Rotorblatt E-138 EP3-RB2“

13.9. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-4 D Rev. 2,
Datum 23.11.2020

„Gutachterliche Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlagen ENERCON E-138 EP3 E2,

– Maschinenbauliche Komponenten“

13.10. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8117142915-5 D Rev. 2,
Datum 23.11.2020

„Gutachterliche Stellungnahme, ENERCON E-138 EP3 E2,

– Elektrische Komponenten und Blitzschutz“

13.11. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8115 022 604-11 D II Rev. 2,
Datum 24.08.2020

„Gutachterliche Stellungnahme, für die Windenergieanlage E-138 EP3 und E-138 EP3 E2, verschiedene Konfigurationen

– Turmkopfflansch“

13.12. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD CERT GmbH, TÜV NORD Bericht Nr. 8116503696-12 D Rev. 2,
Datum 27.11.2020

„Gutachterliche Stellungnahme, für die Typenprüfung der Windenergieanlagen ENERCON E-115 EP3 E3 und E-138 EP3 E2,

– Verkleidung und Strukturen“

13.13. Gutachterliche Stellungnahme

TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Referenz Nr. 2021-WND-038-CXXIX-R6, Rev. 6

Datum 08.04.2021

„Gutachtliche Stellungnahme zur

Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid“

14. Bauüberwachung durch Prüfsachverständige

14.1. Spätestens vor Baubeginn sind die Baugrundeigenschaften durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) vom 17. September 2002 zu ermitteln, durch ein Baugrundgutachten zu dokumentieren und eine Bestätigung vorzulegen, dass der Baugrund die spezifischen Anforderungen gemäß des Prüfberichtes **TÜV NORD CERT GmbH, Prüfbericht T-7023/20-2, Rev. 0**, **Spezifikationen** erfüllt.

14.2. Die **vorgelegte, typengeprüfte statische Berechnung einschließlich des Prüfberichts E-138 EP3 E2-HST-131-FB-C-01 vom 04.12.2020** ist bei der Bauausführung der **WEA 2 und WEA 3** zu beachten und einzuhalten.

Falls noch nicht geschehen, ist ein/eine Prüfsachverständige/r für Standsicherheit mit der Überwachung der Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht sowie der Prüfung der Übereinstimmung der statischen Berechnung mit den genehmigten Bauunterlagen zu beauftragen.

Durch den oder die Prüfsachverständige für Standsicherheit ist spätestens mit der Meldung über die abschließende Fertigstellung

- c) eine **Bescheinigung über die Übereinstimmung** der geprüften statischen Berechnung mit den genehmigten Bauunterlagen
- d) eine **Bescheinigung über die Bauüberwachung**

Der Baubeginn ist dem oder der Prüfsachverständigen für Standsicherheit frühzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.

Die vorgenannte Typenstatik ist gültig **bis zum 31.12.2025**. Sollte die Windkraftanlage zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden, ist eine gültige Typenstatik oder ein geprüfter Standsicherheitsnachweis **vor Baubeginn** vorzulegen.

15. Unterlagen vor Baubeginn

15.1. Gemäß § 70 Abs. 1 LBauO ist für die Genehmigung mit Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft **vor Baubeginn** zu hinterlegen (**Aufschiebende Bedingung**). Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich jeweils für die **Windenergieanlage 2 und 3** nach den vom Antragsteller berechneten Rückbaukosten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Ansatz der Kostenreduzierung durch Recycling nicht berücksichtigt werden kann. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt somit **302.154,27 Euro pro Windenergieanlage**.

- 15.2. Der Anlagenhersteller hat mittels Erklärung **vor Errichtung der jeweiligen Anlage** zur bescheinigen, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen bei der Produktion erfüllt sind und **vor Inbetriebnahme** dass die jeweilige Windenergieanlage gemäß den Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist. Diese Herstellererklärungen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 15.3. Es ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) **vor Montage der Rotorblätter** vorzulegen.
- 15.4. **Vor Baubeginn der Windenergieanlage 2** ist gemäß Erklärung im Antrag, dass die Baulasten im Verfahren eingetragen werden, die Bestätigung der Eintragung der Baulasten zugunsten des Grundstückes Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5 zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Abstandsfläche auf folgenden Grundstücken vorzulegen (**Aufschiebende Bedingung**):

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wiesemscheid	4	1771
Wiesemscheid	4	2/4
Wiesemscheid	4	3/4
Wiesemscheid	4	3/8

- 15.5. **Vor Baubeginn der Windenergieanlage 3** ist gemäß Erklärung im Antrag, dass die Baulasten im Verfahren eingetragen werden, die Bestätigung der Eintragung der Baulasten zugunsten des Grundstückes Gemarkung Wiesemscheid, Flur 5, Flurstück 12 zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Abstandsfläche auf folgenden Grundstücken vorzulegen (**Aufschiebende Bedingung**):

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wiesemscheid	5	10
Wiesemscheid	5	30
Wiesemscheid	4	9
Wiesemscheid	5	31
Wiesemscheid	4	21/2
Wiesemscheid	5	11
Wiesemscheid	5	36
Wiesemscheid	5	37
Wiesemscheid	5	38
Wiesemscheid	5	39
Wiesemscheid	5	13
Wiesemscheid	4	8
Wiesemscheid	5	25/3

16. Unterlagen vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage

- 16.1. Vor Inbetriebnahme sind die Prüfberichte für den Generator E-138 EP3 E2-GE-01 der Zertifizierungsstelle vorzulegen.

- 16.2. Vor Inbetriebnahme sind die Testberichte für den Leistungsschrank B2B – V2 der Zertifizierungsstelle vorzulegen und ein Nachweis der Erfüllung der EMV-Anforderungen an den Leistungsschrank vorzulegen.
- 16.3. Das Handbuch für die Turmmontage ist mit der entsprechenden Angabe für die fehlende Turmvariante zu ergänzen und der Zertifizierungsstelle vor Errichtung der Anlage zur Bewertung einzureichen. **Die Errichtung darf erst nach Bestätigung der Zertifizierungsstelle erfolgen.**
- 16.4. Jede Windkraftanlage dieses Typs muss mindestens entsprechend den Inbetriebnahmeanleitungen getestet werden. Der ordnungsgemäße Zustand ist vom Hersteller zu bestätigen. Der Inbetriebnahmebericht ist dem Betreiber jeweils zusammen mit den Handbüchern und Wartungs- und Instandsetzungsanweisungen zu übergeben. Die Wartungs- und Instandsetzungsanweisungen sind zu befolgen und die durchgeführten Arbeiten in den entsprechenden Berichten zu protokollieren.

17. Technische Bestimmungen im Betrieb

- 17.1. Die Auflagen im jeweiligen Abschnitt 6 der oben angegebenen Prüfberichte zur Typenprüfung und die Auflagen in den oben genannten, gutachterlichen Stellungnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- 17.2. Die betriebliche Schwingungsüberwachung der WEA 2 und WEA 3 ist jeweils so einzustellen, dass außergewöhnliche Zustände (z.B. unsymmetrischer Eisbesatz, Fehler in der Betriebsführung o.ä.), die zu stärkeren Schwingungen des Turmes führen, erkannt werden die Anlagen jeweils unverzüglich geparkt werden.
- 17.3. Beim Verlassen der Anlage darf diese nicht mit einem arretierten Rotor und gleichzeitig deaktivierter Windnachführung zurückgelassen werden.
- 17.4. Die Anlage ist mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, da einen Betrieb mit vereisten Rotorblättern ausschließt.
- 17.5. Bei Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ von der 1. Turmeigenfrequenz des in der Lastberechnung verwendeten Modells sind zusätzliche Untersuchungen unter Berücksichtigung der tatsächliche

18. Wiederkehrende Prüfungen

- 18.1. Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Dieses Intervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von ENERCON autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 18.2. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:
 - Prüfender Sachverständiger und Anwesende bei der Prüfung
 - Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile

- (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfanges gemäß
Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und
Gründung, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
- Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

19. Reparaturen

19.1. Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben.

Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen.

20. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

20.1. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

20.2. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

21. Dokumentation

21.1. Alle Bescheinigungen und Protokolle sind vom Betreiber aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

21.2. Die Dokumentationen sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung fortzuschreiben.

21.3. Die Dokumentationen aller Maßnahmen an der jeweiligen Windenergieanlage sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

22. Nutzungsdauer und Rückbau

22.1. Der Ermüdungsnachweis der Turmsektion 2 und 3 ist mit Ermüdungsfestigkeitsversuchen und Kerbfall 100 geführt worden. Das zum Erreichen des Kerbfalls 100 erforderliche Schweißverfahren bzw. die erforderliche Nachbehandlungsmethode werden in dem Gutachten „TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Certification Report Subject: Design Evaluation – Weld-treatment for Tubular Steel Towers Detail category DC 100 for circumferential butt weld joints between tower shells and for fillet welds with TIG dressing at welded bushes“

Bericht-Nr. 3304232-1-e, Rev. 0, Datum 24.09.2020“ bestätigt. Gemäß DIN EN 1993-1-9/NA:2010-12, NA 2.2, NDP zu 2(4) bedarf die Anwendung von Ermüdungsfestigkeiten aus Versuchen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises. Ein solcher Nachweis ist spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen. Sollte eine entsprechende, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht vorliegen, ist die **Betriebsdauer der Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 auf zunächst 15 Jahre** begrenzt, da in diesem Fall der Kerbfall 90 anzuwenden ist. Wird dann innerhalb der Betriebszeit von 15 Jahren eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der zuvor beschriebenen, versuchsbasierten Ermüdungsfestigkeiten vorgelegt, kann die Betriebszeit auf 25 Jahre **auf Antrag verlängert** werden.

22.2. Aufgrund der vorliegenden Rückbauverpflichtung ist die jeweilige Anlage einschließlich ihrer Zuwegung und befestigten bzw. verdichteten Flächen nach der Nutzungszeit zurückzubauen.

Für die hier erfolgte Bearbeitung ist eine Gebühr in Höhe von 109 Stunden á 76,20 € = 8.305,8 € entstanden. Wir bitten Sie, diese Gebühr von dort mit zu vereinnahmen.

Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 1 S. 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22).

Des Weiteren bitten wir um Zusendung einer Durchschrift Ihres Bescheides.

Bei allen Eingaben bitten wir um Angabe des o.g. Aktenzeichens.

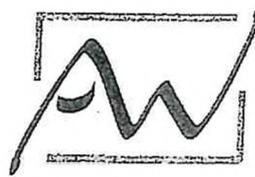
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Grunz

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.)



KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

Kreisverwaltung Ahrweiler - Wilhelmstraße 24 - 30 - 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Abteilung 4.5
- untere Immissionsschutzbehörde -
i m H a u s e

Abteilung: 4.3 - Bauen
Auskunft: Herr Grunz
Telefon: (02641) 975-493
Telefax: (02641) 975-7493
Zimmer: 3.12
E-Mail: Martin.Grunz@kreis-ahrweiler.de
Datum: 01.09.2023
Aktenzeichen: 4.3-BS-230943

Lage: Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5, Flur 5, Flurstücke 12, 13, 38
Vorhaben: Baufachliche Stellungnahme für
hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zum oben genannten Vorhaben sind prüffähig.

Für die abschließende Stellungnahme in bauplanungsrechtlicher Hinsicht bitten wir um Übersendung der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachstellen im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne im Rahmen der in der Fußzeile genannten Sprechzeiten zur Verfügung.

Bei allen Eingaben bitten wir um Angabe des o.g. Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Grunz

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.)

Dienstgebäude

Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon 02641 / 975 - 0
Telefax 02641 / 975 - 456

Konto der Kreiskasse

Kreissparkasse Ahrweiler
Konto 801076 (BLZ 577 513 10)
IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76
Swift-BIC: MALADE51AHR

Sprechzeiten Bürgerbüro Bauamt

Montag bis Mittwoch 7:30 Uhr - 12:00 Uhr und
14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 Uhr - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Sachbearbeiter / Innen:

Dienstag (nach Terminvereinbarung)
Donnerstag 7:30 Uhr - 18:00 Uhr

Außenstelle untere Bauaufsicht Brohltal

Kapellenstraße 12
56651 Niederzissen
Telefon 02636 / 9740 - 500
Telefax 02636 / 9740 - 506

Sprechzeiten Außenstelle Brohltal

Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 13:00 Uhr

